

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Warendorf

vom 19.12.2016

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Warendorf, Breite Straße, den „Warendorfer Bauernfriedhof“, Breite Straße, Warendorf-Einen, Bartholomäusstraße und Warendorf-Hoetmar, Dechant-Wessing-Straße.

Aufgrund § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 01.11.2015, hat der Rat der Stadt Warendorf am 16.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Es werden Gebühren erhoben für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten, für die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung, für die Nutzung der Friedhofskapelle, für die Nutzung der Aufbahrungsräume, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Ausgrabung und für die Umbettung. Andere Leistungen, die für Dritte erbracht werden, werden durch den Baubetriebshof der Stadt Warendorf erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2

Gebühren

I. Die Gebühren betragen für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten

Wahlgrabstätten

1.1	Erwerb Wahlgrab Sarg je Grabstelle für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	1.022,00 €
1.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab Sarg je Grabstelle und Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	34,00 €
1.2	Erwerb Wahlgrab Urne für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	542,00 €
1.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab Urne je Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	18,00 €

Urnenpfl egewahlgrabstätten im Stelenfeld

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.3 | Erwerb Urnenpfl egewahlgrab (1 Stelle) incl. der Grabpfl ege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 1.073,00 € |
| 1.3.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenpfl egewahlgrab (1 Stelle) je Jahr incl. der Grabpfl ege
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 36,00 € |

Wahlgrabstätten als Rasengräber

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1.4 | Erwerb Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle incl. der Grabpfl ege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 1.884,00 € |
| 1.4.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle und Jahr incl. der Grabpfl ege
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 63,00 € |
| 1.5 | Erwerb Rasenwahlgrab Urne incl. der Grabpfl ege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 849,00 € |
| 1.5.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab Urne je Jahr
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 28,00 € |

Urnengrabstätte anonym

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.6 | Erwerb Urnenreihengrab anonym für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 292,00 € |
|-----|--|----------|

Kindergrabstätten (für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.7 | Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab Sarg für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 216,00 € |
|-----|---|----------|

II. Die Gebühren betragen für die Bestattung / Beisetzung

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres
(Sargbestattung) | 634,00 € |
| 2.2 | eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres
(Sargbestattung) | 427,00 € |
| 2.3 | einer Urne | 162,00 € |

III. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Friedhofskapelle

3.1 je Trauerfall 98,00 €

IV. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Aufbahrungsräume

4.1 für die Aufbahrung eines Sarges je Tag 50,00 €

4.2 für die Aufbahrung einer Urne je Tag 20,00 €

V. Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmalen

5.1 je Grabmal 50,00 €

VI. Die Gebühren betragen für die Ausgrabung

6.1 von Särgen **vor** Ablauf der Ruhefrist
a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre 339,00 €
b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 250,00 €

6.2 von Särgen **nach** Ablauf der Ruhefrist
a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre 295,00 €
b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 206,00 €

6.3 einer Urne 74,00 €

VII. Die Gebühren betragen für die Umbettung

7.1 von Särgen **vor** Ablauf der Ruhefrist
a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre 560,00 €
b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 427,00 €

7.2 von Särgen **nach** Ablauf der Ruhefrist
a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre 427,00 €
b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 295,00 €

7.3 einer Urne 118,00 €

§ 3

Gebührenschildner: Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt.

Gebührenschildner ist

- der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe,

- unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) der/s Verstorbenen,
- derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- ferner derjenige, der die Leistung beauftragt oder den Antrag zu einer Leistung gestellt hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

(2) Die Gebühr entsteht

- a) im Falle des § 2 Ziffer I mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- b) im Falle des § 2 Ziffer II, III und IV mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 2 Ziffer V mit Eingang des Antrages bei der Stadt Warendorf
- d) im Falle des § 2 Ziffer VI und VII mit der Auftragserteilung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Warendorf vom 24.11.2015 außer Kraft.